



Leitfaden

„kranke Kinder in der Kindertagespflege“

Sollte ein Kind in einer Kindertagespflegestelle an einer ansteckenden Erkrankung leiden, sind die Kindertagespflegepersonen dazu verpflichtet, die Gefahr weiterer Ansteckungen so gering wie möglich zu halten. Sie müssen die gesundheitliche Fürsorge aller von ihr/ihm betreuten Kinder gewährleisten. Darüber hinaus besteht immer die Gefahr, dass sie sich selbst anstecken. Dieses Risiko gilt es zu minimieren. Die Corona Pandemie hat diese Bedeutung noch einmal für alle sichtbar gemacht. Es gilt zu beachten, dass in Zeiten einer Pandemie vom zuständigen Gesundheitsamt andere Regelungen getroffen werden können, welche in diesem Fall Vorrang haben.

Wann darf ein Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen?

Der § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) listet ansteckende Krankheiten auf, bei denen jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht die Kindertagespflegestelle solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

Allerdings fallen darunter nicht nur ansteckende Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz genauer beschrieben werden. Auch bei Symptomen bzw. Krankheiten, an denen Kinder im Alltag häufiger leiden, sind die Eltern dazu verpflichtet, ihre Kinder selbst zu Hause zu betreuen. Dazu zählen beispielsweise:

- ✓ Fieber (über 38°)
- ✓ Erbrechen
- ✓ ansteckender Durchfall
- ✓ Erkrankungen der oberen Lungenwege
 - Husten, der länger als drei Tage andauert
 - Husten mit Atemschwierigkeiten
 - Bronchitis
 - länger andauernde Erkältung
- ✓ bakterielle Erkrankungen
 - Bindehautentzündung
 - gelb-grüner Schnupfen
 - Ohrenentzündung (Schmerzen bei Berührung des Ohres, Austritt von Sekret)
 - eitrige Halsentzündung (Angina)
- ✓ Mundfäule
- ✓ Hautausschläge
 - Borkenflechte
 - Hand-Mund-Fuß-Krankheit

- Krätze
- ✓ unklare Hautausschläge
- ✓ Läuse
- ✓ Schmerzen
 - krampfartige Bauchschmerzen
 - starke Kopfschmerzen
 - Schmerzen ohne ersichtlichen Grund
- ✓ Krankheiten, die als „Kinderkrankheiten“ bezeichnet werden (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach etc.)

Wann darf ein Kind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen?

Wenn ein Kind, nachdem es Fieber hatte, ohne die Zugabe von Medikamenten (Fiebersaft, Zäpfchen) mindestens 24 Stunden fieberfrei ist, darf es die Pflegestelle wieder besuchen.

Um wieder von der Kindertagespflegeperson betreut zu werden, sollte das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweisen, nicht mehr ansteckend sein und sich wieder wohl fühlen.

Wann darf ein Attest angefordert werden?¹

Laut Infektionsschutzgesetz ist die Form des ärztlichen Urteils nicht genau definiert. Ein ärztliches Urteil kann demnach auch mündlich geäußert werden. In der Praxis wird dieses Thema von den Ärzten sehr unterschiedlich behandelt.

Die einen geben die Bescheinigung kostenfrei heraus, die anderen verlangen dafür Gebühren, da ein solches Attest keine Kassenleistung ist. Wieder andere verweigern sogar die schriftliche Bescheinigung. Allerdings sind alle drei Herangehensweisen rechtskonform und müssen daher dem jeweiligen Arzt überlassen werden.

Wenn sichergestellt werden soll, dass aus medizinischer Sicht nichts mehr dagegen spricht das jeweilige Kind zu betreuen, dürfen sich Kindertagespflegepersonen von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass sie beim Kinderarzt waren und das Kind wieder gemeinsam mit den anderen Kindern betreut werden kann.

¹ vgl. Attest ausstellen – wer bezahlt? Deutsches Ärzteblatt 107, Heft 8
<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/goae-ratgeber/abschnitt-b-grundleistungen-und-allgemeine-leistungen/attest/>

Mitteilungspflicht in der Kindertagespflege²

Eltern sind dazu verpflichtet, die Kindertagespflegeperson darüber zu informieren, wenn ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Diese Information ist zur Vermeidung einer Ansteckung relevant, insbesondere, wenn Kinder oder Erwachsene keinen ausreichenden Impfschutz haben. Daher ist es auch wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen die anderen Eltern über akute Krankheiten innerhalb ihrer Kindertagespflegestelle informieren.

In Rheinland-Pfalz (RLP) gelten Kindertagespflegestellen nicht als Gemeinschaftseinrichtungen, die in § 33 IfSG definiert werden. Daher sind Kindertagespflegepersonen nicht verpflichtet, meldepflichtige Erkrankungen bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Impfungen³

Die wichtigste und wirkungsvollste Maßnahme, um einer Infektion an einer hochansteckenden Krankheit entgegenzuwirken, sind Impfungen. In Deutschland besteht zwar bislang außer im Bereich Masernschutz keine Impfpflicht, allerdings empfehlen die Gesundheitsbehörden öffentlich, sich impfen zu lassen. Ziel des Ganzen ist der Schutz vor ansteckenden Erkrankungen und eine mögliche Ausrottung bestimmter Krankheitserreger.

Um einen lebenslangen Impfschutz zu gewährleisten, sind eine Grundimmunisierung im Säuglings- und Kleinkindalter und eine regelmäßige Auffrischung der Impfungen wichtig.

Unter folgendem Link erfahren Sie, welche Impfungen aktuell sinnvoll sind:

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/stiko_node.html

Weitere Informationen zu Impfungen:

- ✓ Bis zum 2. Geburtstag muss ein Kind, welches eine Betreuungseinrichtung besucht zweimal gegen Masern geimpft sein, ansonsten darf es nicht betreut werden. Kinder ab einem Jahr dürfen nicht aufgenommen werden, wenn Sie nicht mindestens einmal gegen Masern geimpft sind. Ausgenommen sind Kinder, die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist oder welche eine Immunität nachweisen können.

² vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:
http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_7.html

³ vgl. Impfen. Informationsangebot:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html

- ✓ ein geimpftes Kind kann kein Überträger sein, d.h. wenn ein Geschwisterkind an dieser Krankheit erkrankt ist, kann das geimpfte Kind die Tagespflegestelle sofort wieder besuchen.
- ✓ Nach Empfehlungen des Amtes für Gesundheitswesen sollten die Kinder bis zum dritten Lebensjahr geimpft sein. Dies gilt für Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Hirnhautentzündung (HIB), Diphtherie, Tetanus, Polio und Windpocken.
- ✓ Ziel sollte auch sein, dass die Kinder gegen Hepatitis A und/oder Hepatitis B geimpft sind, da diese Infektionen immer häufiger auftreten.
- ✓ Die Eltern sollten im Aufnahmegespräch, vor allem in den Krippen, darauf hingewiesen werden, dass die Kindertagesstätte über neu durchgeführte Impfungen informiert wird.

Kranke Kinder und berufstätige Eltern - Informationen zum Kinderkrankengeld⁴

Berufstätige Eltern haben laut § 45 SGB V einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von ihrer Arbeit, um die Pflege ihres kranken Kindes zu gewährleisten.

Wie sieht dieser gesetzliche Anspruch aus?

- ✓ Jedes Elternteil hat ein Anrecht auf 10 freigestellte Arbeitstage im Jahr, die für die Betreuung des kranken Kindes genutzt werden können.
- ✓ Alleinerziehende haben den Anspruch auf insgesamt 20 Freistellungstage, um die Pflege des kranken Kindes zu gewährleisten.
- ✓ haben Eltern mehrere Kinder die unter 12 Jahre alt sind, können sich die möglichen Freistellungstage auf bis zu 25 Tage pro Elternteil erhöhen.
- ✓ Im gleichen Fall haben alleinerziehende Elternteile ein Anrecht auf max. 50 Freistellungstage im Jahr.

Einige Arbeitgeber zahlen in diesem Zeitraum eine Lohnfortzahlung, in anderen Fällen zahlt die Krankenkasse ein Krankengeld.

Für Privatversicherte gilt diese Regelung nicht.

Wie erhält man Kinderkrankengeld?

- ✓ durch das Einreichen einer ärztlichen Bescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse.
- ✓ die Gewährung erfolgt ab dem Tag der Freistellung.
- ✓ für die Gewährung der zeitlich begrenzten Zahlung müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein.

⁴ vgl. Kinderkrankengeld und Freistellung von der Arbeit:
<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>